

Satzung

Musikverein Malsch e.V.

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Datum	Änderung
13.01.1978	Neuerstellung bei Vereinsgründung
15.03.1991	§ 6 (ORGANISATION), Abs. 1: Der Satz „Der Noten- und Instrumentenwart hat in der Verwaltung Sitzrecht jedoch kein Stimmrecht“ wird geändert in „Der Noten- und Instrumentenwart hat in der Verwaltung Sitz- und Stimmrecht.“
17.03.1995	§ 6 (ORGANISATION), Abs. 1: Der Liste der Verwaltung wird hinzugefügt: „Jugendleiter“. Nach dem Satz „Der Noten- und Instrumentenwart hat in der Verwaltung Sitz- und Stimmrecht.“ wird hinzugefügt „Der Jugendleiter hat in der Verwaltung Sitz- und Stimmrecht.“
07.04.2000	§ 4 (BEITRÄGE): Der 1. Satz wird wie folgt geändert: „Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt.“ Der Satz „Aktive Mitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.“ wird gestrichen.
14.10.2019	§ 10 Datenschutzverordnung Der § wurde neu in die Satzung aufgenommen
17.03.2023	§ 2 (ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT), Abs. 3: Die Sätze „Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“ wurden ergänzt. § 4 (BEITRÄGE) Das Datum, an dem die Mitgliedsbeiträge spätestens zu entrichten sind, wurde geändert: von 31. März auf 30. April § 6 (ORGANISATION), -Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> ● Bei „Beisitzer 1“ wurde hinzugefügt „(Schwerpunkt Pressewart)“ ● Bei „Beisitzer 2“ wurde hinzugefügt „(Schwerpunkt Musikervorstand)“ ● „Jugendleiter“ wurde geändert in „1. Jugendleiter“ und „2. Jugendleiter“ ● Der Satz „Die Verantwortlichkeiten und wichtigsten Einzel-Aufgaben der Verwaltungsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.“ wurde eingefügt - Abs. 3: Der Satz „Über die Betreuung der Bläserjugend wird von der Verwaltung separat entschieden.“ wurde gestrichen.

§ 9 (AUFLÖSUNG DES VEREINS)

Der 3. Satz wurde wie folgt geändert: „Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.“

<p>§1</p>	<p>NAME UND SITZ DES VEREINES</p> <p>Der Verein wurde im Jahre 1978 gegründet und trägt den Namen Musikverein Malsch.</p> <p>Der Sitz des Vereines ist 7502 Malsch 1, Landkreis Karlsruhe.</p> <p>Die Aufnahme der musikalischen Tätigkeit erfolgte im Jahr 1886, ohne Eintragung in das Vereinsregister. Es ist vorgesehen, den Eintrag beim Amtsgericht in Ettlingen zu beantragen und den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) zu übernehmen.</p>
<p>§2</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p> <p>Abs. 3</p>	<p>ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT</p> <p>Zweck</p> <p>Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhaltung regelmäßiger Musikproben - Musikalische Aufführungen und Auftritte - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art - Musikalische Ausbildung von Musikzöglingen <p>Aufgaben</p> <p>Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.</p> <p>Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann sich auf Beschluss der Verwaltung Orts-, Regional- und Dachverbänden anschließen.</p>

§ 3	MITGLIEDSCHAFT
Abs. 1	<p>Aktive Mitglieder</p> <p>Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden im Musikorchester und die Mitglieder der Verwaltung. Aktive Mitglieder sind verpflichtet an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und das vom Verein überlassene Inventar verantwortungsvoll zu behandeln.</p>
Abs. 2	<p>Passive Mitglieder</p> <p>Passive Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen. Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.</p>
Abs. 3	<p>Jugendmitglieder</p> <p>Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>
Abs. 4	<p>Ehrenmitglieder</p> <p>Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer mindestens 30 Jahre als aktives Mitglied angehörte - Wer mindestens 40 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehörte - Wer sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat. <p>Hierüber entscheidet die Verwaltung.</p>
Abs. 5	<p>Ehrenamtlichkeit</p> <p>Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.</p>
Abs. 6	<p>Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.</p> <p>Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.</p>

<p>Abs. 7</p>	<p>Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung erfolgen. Das betreffende Mitglied ist durch den Austritt oder Ausschluss nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres befreit.</p> <p>Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss der Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer das Ansehen des Vereines beschädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt. - Wer die mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält. <p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p>
<p>§ 4</p>	<p>BEITRÄGE</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt.</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Betrag bis spätestens zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Härtefällen (sozialer Notstand, Wehrdienst und dgl.) entscheidet die Verwaltung über die Beitragsbefreiung bzw. Stundung.</p>
<p>§ 5</p>	<p>VERWENDUNG DER MITTEL</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 6</p> <p>Abs. 1</p>	<p>ORGANISATION</p> <p>Verwaltung</p> <p>Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender

- 1. Schriftführer
- 1. Kassier
- 2. Schriftführer
- 2. Kassier
- Beisitzer 1 (Schwerpunkt Pressewart)
- Beisitzer 2 (Schwerpunkt Musikvervorstand)
- Notenwart
- Instrumentenwart
- 1. Jugendleiter
- 2. Jugendleiter

Alle Verwaltungsmitglieder sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens ein passives Mitglied - höchstens jedoch vier passive Mitglieder - sollten der Verwaltung angehören.

Die Verantwortlichkeiten und wichtigsten Einzel-Aufgaben der Verwaltungsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Abs. 2

Wahl der Verwaltung

Die Wahl der Verwaltung und zweier Kassenprüfer erfolgt durch die Hauptversammlung in geheimer oder offener Abstimmung nach der einfachen Stimmenmehrheit.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Von den Verwaltungsmitgliedern scheidet jeweils nach einem Jahr diejenige Hälfte aus, deren Amtszeit abgelaufen ist.

Die beiden Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen und haben in der Verwaltung kein Sitz- und Stimmrecht. Die Kassenprüfer haben vor jeder Hauptversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der jeweiligen Versammlung hierüber Bericht zu erstatten. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während der Amtszeit aus, so kann durch Beschluss der Verwaltung ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.

Abs. 3

Verwaltungsarbeit

Die Verwaltung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des §26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit

<p>Abs. 3</p>	<p>beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt hat. Dem Antrag ist innerhalb 4 Wochen stattzugeben. Für die Mitgliederversammlungen gelten die Festlegungen von §7, Abs. 1 entsprechend.</p> <p>Anträge</p> <p>Anträge zur Haupt- oder Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich beim 1. Vorsitzenden mit Begründung einzureichen.</p>
<p>§ 8</p>	<p>SATZUNGSÄNDERUNG</p> <p>Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen. Bei der Einberufung der Versammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.</p>
<p>§ 9</p>	<p>AUFLÖSUNG DES VEREINS</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung erfolgen. Mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.</p>
<p>§ 10</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>DATENSCHUTZREGELUNG</p> <p>Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.</p> <p>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

<p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. <p>Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.</p>
<p>§ 11</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p> <p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<p>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Musikalischer Leiter</p> <p>Der musikalische Leiter der Kapelle wird von der Verwaltung in Übereinkunft mit den musizierenden Mitgliedern (ohne Jugendmitglieder) bestimmt. Seine Tätigkeitsmerkmale sind in einem besonderen Vertrag festgelegt.</p> <p>Vereinsordnung</p> <p>Die Verwaltung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung geregelt sind. Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenordnung - Beitragsordnung und dgl. <p>Haftung</p> <p>Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.</p>

Abs. 5	Inkrafttreten Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.01.1978 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen rechtswirksam.
Malsch, den 13. Januar 1978	